Abschrift.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Iwer'schen Manufaktur in Moskau, Klägerin und Revisionsklägerin, vertreten durch den Rechtsanwalt Erythropel in Leipzig,

wider

die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg, Beklagte und Revisionsbeklagte, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Thorsen in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1885 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Drechsler
und der Reichsgerichtsräthe Dr. von Hahn, Dr. Gallenkamp, Dr. Boisselier, Dr. Schlesinger, Dr. Wieses und Dr. von Meibom,

für Recht erkannt:

das Urtheil des Ersten Civilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 8. April 1885 wird, insoweit es angefochten ist, aufgehoben und die Beklagte verurtheilt, an die Klägerin 37531 M. 56 Pf. nebst 6% Zinsen seit dem Tage der Klagzustellung zu zahlen; von den Kosten des Rechtsstreits, so weit über dieselben nicht bereits erkannt worden, hat die Klägerin 1/10, die Beklagte 9/10 zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Auf Zurückweisung der von der Beklagten gegen das Urtheil des Ober-Landesgerichts vom 4. April 1884 eingelegten Revision durch das reichsgerichtliche Erkenntniß vom 4. Juli 1884 hat vor dem Oberlandesgerichte die Verhandlung über den Betrag des Klaganspruchs sowie über die verbrauchten Zinsen, ob und in welchem Umfange die durch Conrad Heinrich Donner im Auftrage der Klägerin verschossenen 1000 £ auf denselben in Anrechnung zu bringen seien, stattgefunden und ist die Beklagte durch das Theilurtheil vom 13.

Februar

Februar 1885 zur Zahlung von 4231,14 M. und durch das Endurtheil vom 8. April 1885 zur Zahlung weiterer 21562,06 M. – Beides nebst 6% Zinsen seit dem Tage der Klagzustellung – an die Klägerin verurtheilt, wobei durch das Endurtheil von den Kosten des gesammten Rechtsstreits, soweit über dieselben nicht bereits anderweitig erkannt worden, der Klägerin ein Achtel und der Beklagten fünf Achtel auferlegt sind.

Gegen das letztere Endurtheil hat die Klägerin die Revision eingelegt, mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Beklagte zur Zahlung von weiteren 15969,50 M. schuldig zu erkennen und der Revisions-Beklagten die gesammten Prozeßkosten zur Last zu legen, eventuell die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat Zurückweisung der unbegründeten Revision unter gleichzeitiger Klagerweiterung beantragt. In der mündlichen Verhandlung ist der Antrag und Streitverhältniß in Übereinstimmung mit dem Thatbestande der obergerichtlichen Urtheile sowie der darin in Bezug genommenen früheren vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Inhalts dreier an Order gestellter Konnossemente hat die Beklagte Rhederei den Transport von 900 Ballen Baumwolle von Charleston nach New-York und von dort via Hamburg nach Reval übernommen. Laut ausdrücklicher Anweisung der Klägerin in Hamburg hat die Beklagte dieselbe nach Hull verfrachtet, um von dort weiter nach Reval verladen zu werden. Die Klägerin gelangte auch glücklich nach Hull, aber der Dampfer Evadne, mit welchem sie weiter befördert war, strandete, nachdem er am 22. Januar 1882 Hull verlassen hatte, am 25. Januar 1882 im Kattegat und mußten in Folge dessen 779 Ballen der hier fraglichen Baumwolle nicht am Bestimmungsorte Reval abgeliefert, sondern nach Anordnung der Beklagten in Copenhagen wegen Nachsendung öffentlich versteigert. Die Klägerin, welche die 900 Ballen Baumwolle von Morris Ranger in Liverpool, der auf die Klägerin in England Anweisung genommen hatte, eingekauft hat, verlangt im gegenwärtigen Rechtsstreite als legitimirte Inhaberin der Konnossemente hierfür Ersatz, dessen Höhe sie in der Berufungsinstanz auf 9712 L. 11 Skl. à d. gleich 197650,56 M. liquidirt hat, und es steht bereits durch die Urtheile des Oberlandesgerichts vom 4. April 1884 und des Reichsgerichts vom 4. Juli 1884 rechtskräftig fest, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin für den Werth der ihr nicht gelieferten 779 Ballen Baumwolle – abzüglich der von der Klägerin und dem Erlöse des Verkaufes derselben inzwischen bereits vereinnahmten 56000 M. – nach Maßgabe des Artikels 612 Handelsgesetzbuchs Ersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht der Beklagten ist

Demnach

darauf gegründet, daß die weitere Beförderung der Waare über Hull wegen der darin liegenden Abweichung von dem direkten Wege eine contraktswidrige gewesen sei, dies aber zur Folge habe, daß die Gefahr derselben von der Beklagten getragen werden müsse, welche sich zur Abwendung ihrer Haftung aus Artikel 607 Handelsgesetzbuchs auch nicht etwa darauf berufen könne, daß sie durch höhere Gewalt liberirt sei, und ebensowenig darauf, daß der Unfall auch bei direkter Beförderung möglich gewesen wäre.

Das jetzt von der Klägerin angefochtene Urtheil stellt in den Gründen fest, daß der nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs berechnete Werth der in Rede stehenden 779 Ballen Baumwolle die von der Klägerin liquidirte Summe allerdings erreiche, nimmt aber an, daß die Klägerin sich auf dieselbe nicht nur die der Beklagten zu zahlende Fracht ad 19792,25 M., welche die Klägerin nachträglich selbst von ihrer Forderung abgesetzt hat, sondern auch diejenigen 779 £ = 15969,50 M. anrechnen zu lassen habe, welche von den seitens der Klägerin durch C. H. Donner auf im Ganzen 1000 Ballen Baumwolle zu 1 £ per Ballen genommene Versicherung auf die hier fraglichen 779 Ballen entfallen und welche die Klägerin von der betreffenden Versicherungsgesellschaft gezahlt erhalten hat. Während nach der Feststellung des Berufungsgerichts nach Abzug der Fracht, der von der Beklagten geleisteten Abschlagszahlungen und der Summe, in welche die Beklagte bereits durch das Theilurtheil verurtheilt war, der von der Beklagten nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs noch geschuldete Restbetrag sich auf 37531,56 M. beläuft, hat es daher hiervon die gedachte, der Klägerin ausgezahlte Versicherungssumme von 15969,50 M abgezogen und die Beklagte nur noch in den übrigbleibenden Rest von 21562,06 M. nebst Zinsen verurtheilt.

Die Revision der Klägerin, welche nur gegen diese theilweise Abweisung ihres Schadensanspruches gerichtet ist, erscheint als begründet.

Die hier fragliche Versicherung ist in Hamburg genommen und zwar nach der vorgelegten Police vom 21. Januar 1882 für die Reise von Hamburg per Dampfer nach Hull und von dort weiter nach Reval und oder anderen Plätzen und weiter per Bahn nach Moskau auf imaginären Gewinn an 1000 Ballen Baumwolle (zu denen auch die hier fraglichen 900 respektive 779 Ballen gehören), taxirt zu 20500 M (1 £ per Ballen). Die Police, in welcher auf die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 Bezug genommen ist, enthält die Klausel:

„Es präjudicirt nicht, wenn auf obige Waare schon anderweitig imaginärer Gewinn versichert ist, und verzichtet der Versicherer auf jeden weiteren Nachweis der Taxe und das Interesse."

Die Versicherung wurde von C. H. Donner genommen auf Grund des ihm von der Klägerin telegraphisch ertheilten Auftrages:

„Versichert additional außer Police unsere 1000 Ballen mit 1 £ Sterling per

Ballen

Lallen für unsere Rechnung."

Das Berufungsgericht stellt nun zunächst thatsächlich fest, daß Diener Versicherung, wie dem C. H. Dencker bekannt war, Lagny hatte auf die früheren, übrigens unter Vermittelung der Firma von Morris Stanger in England genommen, auf die Klägerin als Rückgängig gegangene Güter-Versicherung und daß von diesen Waaren auf die fragliche Ladung 779 Ballen mit netto 8240 Pfd. 1 Skl. 9 d. oder 3254 Pfd. 14 Skl. verpackt, jedoch nur die Versicherung auf die Zahl der Ballen oder auf diese Gewichte genommen. Demgemäß folgert das Berufungsgericht aus Artikel 803 Handelsgesetzbuchs und dem damit übereinstimmenden §. 32 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen von 1867, daß wegen des Mangels der Vereinbarung einer anderen Rückgängigkeitsgrundlage der Preis, welchen die Güter am Orte und zur Zeit der Ablieferung haben, als der Versicherungswerth gilt, und daß nach den Artikeln 783 und 797 Absatz 2 Handelsgesetzbuchs und den mit diesen conformen §§. 2 und 16 Absatz 3 der Bedingungen, unter dem „imaginären Gewinn" der von der Ablieferung der Güter am Bestimmungsorte erwartete Gewinn ist, daß der auf Güter versicherte imaginäre Gewinn nothwendig für den Theil einer gänzlichen Beschädigung über den Werth der Güter am Ablieferungsorte hinaus angenommen werden müsse, wenn nicht nach Artikel 797 Absatz 2 Handelsgesetzbuchs und §. 16 Absatz 3 der Bedingungen nur Anderes vereinbart, ob die Versicherung wegen mündlicher Abrede auf bestimmtere Taxirung zu erwarten war, nicht aber darauf, daß demselben wirklich eingetreten sei. Obgleich eine Versicherung von imaginärem Gewinn auch für andere Verhältnisse, als wenn die Realisirung eines Gewinnes über den Versicherungswerth der Güter hinaus bei Ankunft der selben am Bestimmungsorte zu erwarten sein muß, nachdrücklich kann, so sind demnach die einzelnen, gänzlich hingegen und ausdrücklichen Angaben über gänzlichen Beschädigung des Werthes der Waaren am Bestimmungsorte, wodurch sich auf die Bestimmung des Artikels 864 Handelsgesetzbuchs und des damit übereinstimmenden §. 115 der Bedingungen verklären. Hiernach müsse es sich der Taxe von 8240 Pfd. 1 Skl. 9 d. oder 8254 Pfd. 14 Skl. als der von Versicherungswerth der 779 Ballen Baumwolle maßgebende Taxe angesehen werden. Beschwerdeführer war aber auch, daß unter Hinzurechnung der Fracht der Fahrbare-Preis (zu welchem die Klägerin der Baumwolle gekauft hat) für die 779 Ballen nur um 73 Pfd. 12 Skl. höheren sei, so würden sich doch auch unter Hinzurechnung dieser Summe als Versicherungswerth höchstens die Summe von 8328 Pfd. ergeben. Rechnen man hierzu den auf die Versicherung für imaginären Gewinn der Klägerin angenommenen Betrag von rund 779 Pfd., so ergeben diese einen Betrag von höchstens 9107 Pfd., also reichlich 600 Pfd. weniger, als der Betrag von 9712 Pfd. 11 Skl. 2 d., für welchen die Beklagte nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs Ersatz

zu

zu leisten habe. Da nun die auf eine Versicherung für imaginären Gewinn geleistete Zahlung für die Werthserhöhung der Güter am Bestimmungsorte, wenn eine solche erfolgt sei, valedire, indem sie dem Versicherten gerade dafür Ersatz leiste, daß ihm der Gewinn entgeht, den er durch die Ankunft der Waare am Bestimmungsorte gehabt hätte, so folge daraus, daß die Klägerin sich den ganzen auf die Versicherung für imaginären Gewinn gezahlt erhaltenen Betrag auf den von der Beklagten zu leistenden Ersatz in Anrechnung bringen zu lassen habe, wie sie ja auch nach Artikel 864 Handelsgesetzbuchs und §. 115 der Bedingungen zu dessen Rückerstattung an den Versicherer verpflichtet sein würde, wenn nicht in Folge der beklagtischer Seits der Firma C. H. Donner gemachten Mittheilung über die via Hull erfolgte Verschiffung und der dieser entsprechend erfolgten Fassung der Polize die beklagtische Ersatzpflicht hinsichtlich desjenigen Theiles des Werths der Waare am Bestimmungsorte ausgeschlossen wäre, welcher unter jene, durch die Verschiffung via Hull nicht vitiirte Verschiffung fällt. Ob auch ein durch die Verarbeitung der Baumwolle seitens der Klägerin erhoffter Gewinn unter den versicherten „imaginären Gewinn" würde gebracht werden können, könne dahingestellt bleiben, weil die auf diesem genommene Versicherung nicht einmal so hoch gewesen sei, daß er auch nur den durch die Werthsteigerung der Waare bei Ankunft am Bestimmungsorte sich ergebenden Gewinn vollständig gedeckt habe.

Diese Argumentation aus den Begriffen „Versicherungswerth" und „imaginärer Gewinn" und aus dem Rechtsverhältnisse zwischen der Klägerin als Versicherter zu ihren Versicherern ist von der Revision mit Grund als rechtsirrthümlich angegriffen.

In der Klage ist zwar auch erwähnt, daß die (Englischen) Versicherungsgesellschaften die Zahlung des Schadens verweigert hätten, weil sie wegen der Verladung via Hull von ihrer Verbindlichkeit liberirt seien; gegründet ist die Klage aber auf die contraktwidrige Verschiffung der Waare und auf die Verantwortlichkeit der Beklagten für diese Verletzung der ihr aus den Connossementen obliegenden Verpflichtungen durch welche die Gefahr der Reise auf die Beklagte übergegangen sei, und diese rechtliche Begründung des Klaganspruches hat auch – wie bereits erwähnt – die Billigung des Oberlandesgerichts und Reichsgerichts in den früher ergangenen Urtheilen gefunden. Schon in seinem Erkenntnisse vom 4. April 1884 hat das Oberlandesgericht mit Recht ausgesprochen, daß der Klaganspruch allein schon durch die Nichterfüllung der in den Connossementen übernommenen Verpflichtung, die in Rede stehenden 779 Ballen Baumwolle in Reval an den In-

haber

haber der Connossemente auszuliefern, begründet werde.

Mit der hiernach auf Grund der Artikel 607 und 612 Handelsgesetzbuchs der Beklagten obliegenden Haftung für den durch den Verlust der 779 Ballen Baumwolle entstandenen Schaden steht nun aber der Umstand, ob Klägerin gegen die ihr drohende Gefahr Versicherung genommen und dadurch einen Anspruch auf Schadensersatz gegen ihren Versicherer erworben oder denselben von diesem bereits Ersatz erhalten hat, an sich in keinem rechtlichen Zusammenhange, wie denn auch schon in dem Urtheile des Oberlandesgerichts vom 8. Januar 1883 pag 26 und demjenigen des Reichsgerichts vom 5. Mai 1883 pag 14 bezüglich der damals von der Beklagten aufgestellten Behauptung, daß die Klägerin von den Englischen Assecuradeuren Zahlung erhalten habe, ausgeführt ist, auf eine solche Behauptung könne von der Beklagten eine Einrede gegen den Klaganspruch nicht gegründet werden, weil an sich (vergleiche Artikel 826 Handelsgesetzbuchs und §. 71 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen) die Bezahlung eines Schadens seitens des Versicherers keineswegs ausschließe, daß der Versicherte den ihm gegen einen Dritten zustehenden Anspruch auf Schadensersatz im Interesse des Versicherers geltend machen dürfe, respektive geltend zu machen habe, und weil garnicht behauptet sei, daß im vorliegenden Falle die Versicherer etwa in der Weise Zahlung geleistet hätten, daß sie von der Klägerin die Geltendmachung des ihr gegen die Beklagte zustehenden Anspruches nicht verlangen könnten.

Eine solche Behauptung ist nun aber von der Beklagten auch hinsichtlich des der Klägerin von dem Versicherer auf imaginären Gewinn gezahlten Betrages nicht aufgestellt, sondern es liegt nur vor, daß der Firma C. H. Donner, welche im Auftrage der Klägerin die hier fragliche Versicherung besorgt hat, vor der Versicherungsnahme von der Beklagten die über Hull erfolgte Verschiffung der Waare mitgetheilt worden ist und daß in Folge einer entsprechenden Mittheilung von C. H. Donner an den Versicherer auch die darüber ausgestellte Polize demgemäß gefaßt wurde. Hieraus folgt aber nur, daß der Versicherer auf den imaginären Gewinn, da ihm die Verladung der Waare auf dem Umwege über Hull angezeigt ist und er die Versicherung für diese Reise übernommen hat, sich der Klägerin – als der Versicherten – gegenüber nicht auf die Unverbindlichkeit des Vertrages (vergleiche Artikel 810 – 812 Handelsgesetzbuchs) berufen kann. Dagegen nimmt das Berufungsgericht mit Unrecht an, daß dadurch die Ersatzpflicht der Beklagten ausgeschlossen sei hinsichtlich desjenigen Theils des Werthes der Waare am Bestimmungsorte, welcher unter jene durch die Verschiffung über Hull nicht vitiirte Versicherung fällt. Denn diese der Beklagten als Verfrachterin schon aus dem Receptum und wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Connossementen obliegende Haftung würde

nur

nur durch eine teilweise Abänderung der Verfügung über Hull aufrechterhalten sein und die auf eine solche, durch C. H. Dörner erfolgte stillschweigende Genehmigung gestützte Klage ist bereits durch das Zwischenurteil des Oberlandesgerichts vom 7. Januar 1884, durch welches zugleich festgestellt ist, daß C. H. Dörner bei der Versicherungsgesellschaft nicht etwa seinerseits Inhaber der Konnossemente gewesen sei, als unbegründet verworfen. Durch sein Urteil in der Berufung über ihre gegen das Kommissorium Urteil vom 4. April 1884 eingelegte Revision erklärt, diese Entscheidung nicht anfechten zu wollen. In den Gründen des aufgehobenen früheren Urteils des Oberlandesgerichts vom 8. Januar 1883 war allerdings (pag. 27) bemerkt, daß, wenn auf Grund der durch C. H. Dörner genommenen Versicherung Ersatz geleistet werde und der gezahlte Betrag für den von der Besatzung der Klägerin zu ersetzenden Wert verbleibe, wenigstens prima facie die Beklagte als berechtigt angenommen werden müsse, die Abweichung solcher Zession auf den von ihr zu beweisenden Beweis zu verlangen, weil für das durch diese Versicherung gedeckte Interesse der Frachtgut via Hull als von der Klägerin durch ihren Vertreter genommen anzusehen werden müsse, und in den Gründen des Revisionsurteils vom 5. Mai 1883 (pag. 13) ist der Hinweis auf die Beklagte aufgenommen Angriff, die für fremde Versicherung betreffe nur einen idealen Teil der Waare und ob sie eine widersinnige Annahme, daß die eine Hälfte der Waare beschädigt, die andere Hälfte aber unbeschädigt Reise über Hull angetreten sei, als unzutreffend zurückzuweisen, weil in der ersten Instanz Beweis des Versicherungsgerichts nur ein angenommener Kürzung des Schadens angesehen werden könne, daß insonderheit ein Verzicht vorliege, die sogenannte Variation ausdrücklich. Diese Bemerkungen sind aber für die jetzige Beklagte ganz unmaßgeblich. Dann abgesehen davon, daß damals der Umstand, daß die Versicherung der 1000 £. auf „innerhalb Garantie" genommen ist, auf Irrtum war und daß sich nur um die Rechtfertigung der Klagbegehr handelte, die Entscheidung über die Anrechnung der 1000 £. dem Verfahren über den Umfang des Ersatzanspruchs vorzubehalten, das Reichsgericht, da das damalige Urteil auf einem anderen Grunde aufhob, auf keine Weise, sich darüber auszusprechen, ob das Berufungsgericht einen solchen Verzicht mit Recht angenommen habe, so ist auf S. 528 Ab, satz 2 Civilprozeßordnung auf die jetzige maßgebliche Beurteilung für die zweitere Entscheidung hinaus, welche der Aufhebung und mit der Revision angefochtenen Urteils zum Grunde gelegt ist. In den sämmtlichen, hier maßgebenden Verhandlungen der letzten Berufungsinstanz, auf welche das jetzt angefochtene Urteil verweist ist, hat aber die Beklagte dem

Einwand

Einwand des Verzichtes der Klägerin auf die aus der Lieferung über Hull für die Beklagte entstandenen rechtlichen Folgen geltend erhoben. Die Klägerin, der angefochtene Urteil sei dahin zu interpretiren, dass das Berufungsgericht stillschweigend den Gesichtspunkt des Verzichtes aufgestellt habe, kann deshalb nicht gebilligt werden, weil für ein dahingehendes Einverständniss der Parteien, in Folge dessen das Gericht es nicht für nöthig erachtet habe, in den Gründen hierauf zurückzukommen, irgend welche Anhalt vor. Bei Annahme eines Verzichtes der Klägerin auf ihren Ersatzanspruch in Höhe der hier streitigen Versicherungssumme hätte es auch der Aufhebung, dass diese Versicherung für den von der Beklagten auf Artikel 612 Handelsgesetzbuch zu ersetzenden Werth anrechnen, gar nicht bedurft. Hatte aber das Berufungsgericht etwa darauf einen solchen Verzicht der Klägerin angenommen haben, so würde es hinzu, wie Klägerin mit Recht hervorhebt, an jedem thatsächlichen Anhalte fehlen, wenn dem schon das Berufungsgericht selbst in seinem früheren Urtheile vom 8. Januar 1883 und 7. Januar 1884 zufolge ausdrücklich hat, dass C. H. Donner, als ihm von der Beklagten die gekürzte Versicherung über Hull mitgetheilt wurde, weder seinerseits Zusicherung der Summenmeute noch bestimmt gemeint sei, die Klägerin in irgend einer Beziehung der Beklagten gegenüber zu vertreten, sondern lediglich den Auftrag zur Versicherung weiter hatte und dass die bei dieser Gelegenheit von ihm erhobene Einwendung von der Verladung über Hull und der Unterlassung eines Einholens Widerspruches keinerlei eine Anerkennung der Klägerin, dass das von C. H. Donner gethane Versehen, inwiefern. Mit Recht macht die Klägerin geltend, dass der bloße durch C. H. Donner vollzogene Abschluss der Versicherung, von welchem die Beklagte Kenntniss und welcher ihr Recht einräumte, innerhalb einer Verzichtes auf Ersatzanspruch in der Höhe der versicherten Summe der Beklagten gegenüber entstehen konnte. Dass die Klägerin selbst von der Verladung über Hull so gering Meinung erhalten habe, um eventuell auf Widerspruch Lagerung erhalten zu können, ist vom Berufungsgerichte keineswegs festgestellt.

Es bleibt also als Einwand das in Rede stehenden Einwandes nur die Thatsache übrig, dass die Klägerin von ihrem Versicherer auf imaginären Ort, nämlich die 779 £. = 15969,50 M. bezahlt erhalten hat. Wie es aber zur Lösung, dass der Verpflichtung der Beklagten gegen Ersatzansatz nicht erforderlich war, dass die Englischen Versicherer auf Grund des contractlichen Verhältnisses der Beklagten die Leistung des Ersatzansatzes ablehnten, so kann sich die Beklagte andererseits auch nicht darauf berufen, dass ihre Ersatzpflicht inzwischen fortgefallen sei, soweit der Versicherer den imaginären Betrag der versicherten Latung erhalten hat. Wie die besonderen Bestimmungen der Artikel 808, 826 und 864

Handelsgesetzbuch.

Handelsgesetzbuchs, respektive der §§. 27, 71 und 115 der allgemeinen Ordnung über das zwischen dem Verfrachter und dem Verfrachter bestehende Rechtsverhältniß nicht umgestoßen und auf das Verhältniß zwischen dem Verfrachter zu Dritten ihm verpflichtigen Personen anwendbar sind, so können diese letzteren z. B. auf die Bestimmungen der Artikel 790, 797, 803, 805 und 806 Handelsgesetzbuchs nicht ohne Weiteres für sich geltend machen. Die Frage, ob dem Verfrachter das innegehabte Pfandrecht nach Zahlung des von der Beklagten nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs zu entrichtenden Betrages falle, oder ob der Beklagten aus der Klägerin dieser gegenüber ein Rückforderungsanspruch in Höhe der von ihm geleisteten Zahlung zustehe, würde auch nur in einem Rechtsstreite zwischen der Klägerin und dem Verfrachter entschieden werden können, da dem letzteren eine im gegenwärtigen Prozesse zu Gunsten der jetzigen Beklagten ergehende Entscheidung nicht entgegengesetzt werden und da für die Beklagte die Thatsache, daß auf die seitens des Verfrachters geleistete Zahlung an sich als eine ceteris de jure tertii ersteht, zu welcher sie unkompetent berechtigt ist, als nach Artikel 808 Handelsgesetzbuch und §. 27 der Bestimmungen der Verfrachter zum Behufe des von ihm der Klägerin gezahlten Betrages in die Rechte der letzteren auf Ersatzanspruch gegen die Beklagte eingetreten ist und dem Verfrachter zufolge der der Klägerin gegen die Beklagte zustehende Anspruch auf Ersatz des nach Artikel 612 Handelsgesetzbuch zu berechnenden Werthes der Baumwolle auf sie für Diejenigen Betrag, für welchen der Verfrachter der Klägerin in Gemäßheit der Verfügung über Heil eine Dem und, sprechende Verfügung machte, nicht – wie das Berufungsgericht angenommen hat – übergegangen ist, einmal die Folge dieser Thatsache lediglich die war, daß die Verfügung selbst nicht existirt würde.

Zur Begründung des beklagtischen Einwandes, daß von der nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs zu ersetzenden Summe der fixe frachtliche Betrag in Abzug zu bringen sei, müßte aber nicht nur feststehen, daß dem Verfrachter ein Rückforderungsrecht gegen die Klägerin in Betreff des von ihm gezahlten Betrages nach geschehener voller Ersatzleistung seitens der Beklagten nicht zustehe, sondern es wäre auch erforderlich, daß die Klägerin durch den ihr von dem Verfrachter gezahlten Betrag für einen Theil derselben Leistung bereits befriedigt erhalten hat, welche ihr die Beklagte schuldig ist, und daß sie sich mithin durch nochmalige Ersatzleistung seitens der Beklagten um diesen Betrag auf Kosten der Beklagten einen ungerechtfertigten Gewinn verschaffen würde. Wie Recht hat aber die Beklagte gethan gemacht, daß der innegehabte Gewinn an der Baumwolle auf welchen der Klägerin von dem Verfrachter Ersatz geleistet ist, und der beklagtischen Seite der Klägerin geschuldete Werth der Baumwolle zur Bestimmungsorte Reval zur Zeit, zu welcher die Waare ohne den

einige,

eingetretenen Unfall dort angekommen sein würde, sich keineswegs decken, da der nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs zu ersetzende Werth mit dem wirklichen vollen Interesse nicht identisch ist. Denn der nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs vom Verfrachter nur zu ersetzende Werth der verlorenen Güter besteht in dem Markt-Preise und in Ermangelung eines solchen in dem durch Sachverständige zu ermittelnden Preise, also in dem gemeinen Handelswerthe der Güter, so daß der etwaige höhere Schaden, welcher im concreten Falle in Folge individueller Verhältnisse (z. B. durch einen speciell dem Ersatzberechtigten möglich gewesenen und ihm entgangenen Gewinn, entstanden ist) und mithin das volle Interesse vom Verfrachter nicht vergütet zu werden braucht. Die Ersatzpflicht des Verfrachters auf Grund des Artikels 607 Handelsgesetzbuchs ist durch Artikel 612 daselbst überhaupt ohne alle Rücksicht auf das individuelle Interesse des Befrachters oder Empfängers, welches ein sehr verschiedenes sein kann, auf ein ganz bestimmtes Maß – den allgemeinen Handelswerth des Gutes an einem gewissen Orte und zu einer gewissen Zeit – gesetzlich fixirt und zwar in einer solchen Weise, daß der Natur der Sache nach das wirkliche Interesse des Ersatzberechtigten dabei unter Umständen nicht voll gedeckt wird, während andererseits die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Ersatzberechtigte dabei lukrirt, z. B. wenn er inzwischen die Waare zu einem hinter dem betreffenden Marktpreise zurückbleibenden Preise an einen Dritten verkauft hatte, so daß er ein Interesse nur noch in Höhe des Kaufpreises behielt. Vergleiche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 13 Seite 393 ff.

Für den vom Verfrachter nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs zu leistenden Ersatz ist es deshalb auch unerheblich, ob der Marktpreis (respektive Werth), welchen die Güter zur Zeit ihrer Ankunft am Bestimmungs-Orte gehabt haben würden, größer oder geringer ist als derjenige, welchen sie zur Zeit und am Orte der Abladung hatten, respektive als der Anschaffungs-Preis, zu welchem sie der Ersatzberechtigte erworben hat, und ob in Folge der sich hieraus ergebenden günstigen oder ungünstigen Konjunktur im Falle der Ankunft der Güter ein Gewinn oder ein Verlust an denselben gemacht worden wäre oder hätte gemacht werden können. Der Gegenstand und Inhalt der dem Verfrachter nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs obliegenden Verpflichtung bleibt vielmehr stets der gleiche. Der Verfrachter hat nicht den seitens des Empfängers von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwarteten Gewinn zu ersetzen, sondern den Werth der Güter am Bestimmungsorte, gleichviel ob in diesem für den Empfänger auch ein von der Ankunft der Güter erwarteter Gewinn eingeschlossen ist oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so erscheint das als ein zufälliges Moment, welches weder den Gegenstand der Obligation bildet noch mit demselben in einem rechtlichen Zusammen-

hange

hange steht.

Wenn nun der Empfänger der Güter für „imaginären Gewinn", also nach Artikel 783 Handelsgesetzbuchs „für den von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwarteten Gewinn" Versicherung genommen hat, so ist auch dies dem Vorstehenden zufolge für das Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem ihm nach Artikel 607 und 612 Handelsgesetzbuchs ersatzpflichtigen Verfrachter an sich völlig bedeutungslos. Denn der Anspruch des Empfängers diesem letzteren gegenüber ist ein sowohl seinem Grunde als auch seinem Gegenstande nach von dem Anspruche gegen den Versicherer völlig verschiedener. Die Nicht-Identität des Gegenstandes der beiden Ansprüche ergiebt sich schon daraus, daß der Versicherer sich nicht etwa verpflichtet, dasjenige (oder einen Theil desjenigen) zu leisten, was auf Grund des Artikels 607 Handelsgesetzbuchs der Verfrachter nach Artikel 612 dem Versicherten zu leisten schuldig ist, d. h. den Marktpreis der Güter am Bestimmungsorte, sondern daß er die hiervon ganz unabhängige Verbindlichkeit übernimmt, im Falle der Nichtankunft der Güter am Bestimmungsorte den auf imaginären Gewinn versicherten Betrag zu zahlen, sofern nur dieser Betrag nach kaufmännischer Berechnung den zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages möglicher Weise zu erwartenden Gewinn nicht übersteigt (vergleiche Artikel 797, 806, 860 und 862 Handelsgesetzbuch), so daß es für den Eintritt seiner Verbindlichkeit ganz gleichgültig ist, ob und in welchem Maße die Erwartung einer Werthsteigerung im Falle der Ankunft der Güter in Erfüllung gegangen sein würde oder nicht und ob nicht gar umgekehrt bei Ankunft der Güter am Bestimmungsorte ihr Werth unter denjenigen Werth gefallen war, welchen sie zur Zeit und am Orte der Abladung hatten. Wenngleich die steigende Konjunktur die Veranlassung zum Abschlusse des Vertrages über Versicherung auf imaginären Gewinn nicht nur bilden kann, sondern, wie sich aus der Bestimmung des Artikels 864 Handelsgesetzbuchs, respektive §. 115 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen ergiebt, thatsächlich sogar als die regelmäßige Veranlassung desselben angesehen wird, so bildet sie hiernach doch nicht den Gegenstand dieser Versicherung, da die Verpflichtung des Versicherers durch die Fortdauer dieser Konjunktur nicht bedingt, ja nicht einmal durch eine nach dem Vertragsabschlusse eingetretene rückgängige Konjunktur berührt wird. Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts Band 4 Seite 38/39. Besteht nun die Eigenthümlichkeit der Versicherung auf imaginären Gewinn darin, daß der Versicherte durch dieselbe für den Fall, daß die betreffenden Güter den Bestimmungsort nicht erreichen, einen von der Realisirbarkeit des Gewinnes im Falle der Ankunft der Güter und mithin auch von der Höhe des Marktwerthes, welchen sie am Bestimmungsorte

gehabt

gehabt haben würden, unabhängigen Anspruch gegen den Versicherer erwirbt, so liegt auch kein Rechtsgrund vor, aus welchem der Versicherte sich den von seinem Versicherer auf imaginären Gewinn erhaltenen Betrag auf den ihm von dem Verfrachter nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs zu leistenden Ersatz in Anrechnung bringen zu lassen hätte. Dies leuchtet von selbst ein für den Fall, daß der Werth, welchen die Güter bei Ankunft am Bestimmungsorte gehabt haben würden und welchen nach Artikel 612 der Verfrachter zu ersetzen hat, den Werth derselben am Abladeorte nicht übersteigt oder sogar hinter demselben zurückbleibt. Denn es ist schlechterdings nicht einzusehen, weßhalb in diesem Falle der Verfrachter sich darauf sollte berufen dürfen, daß der Ersatzberechtigte sich durch die von ihm genommene Versicherung gleichwohl in eine günstigere Lage versetzt hat, als wenn die Güter den Bestimmungsort erreicht hätten, indem er einen Gewinn macht, welchen er dann nicht gemacht haben würde, beziehungsweise den ihm dann an den Gütern erwachsenen Verlust um den Betrag der Versicherungssumme herabmindert. Aber auch in dem hier vorliegenden Falle, wo thatsächlich eine Preissteigerung der Güter um den Betrag der Versicherungssumme eingetreten ist, verhält sich die Sache nicht anders. Die Argumentation des Berufungsgerichts, daß die auf eine Versicherung für imaginären Gewinn geleistete Zahlung, wenn eine Wertherhöhung der Güter erfolgt sei, für diese valedire, indem sie dem Versicherten gerade dafür Ersatz leiste, daß ihm der Gewinn entgeht, welchen er von der Ankunft der Güter in Folge der Wertherhöhung gehabt haben würde, erscheint nicht als zutreffend. Denn die thatsächlich eingetretene Wertherhöhung bildet auch für den Anspruch des Versicherten an seinen Versicherer ein rein zufälliges Moment. Der Versicherer imaginären Gewinnes leistet dem Versicherten nicht Ersatz für das Entgehen des Gewinnes, welchen dieser im Falle der Ankunft der Güter wirklich gehabt hätte. Er garantirt ihm nicht die Realisirung des von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwarteten Gewinnes. Er garantirt ihm vielmehr (vergleiche auch die Bestimmungen des Artikels 883 Handelsgesetzbuchs für die Fälle, daß die Güter in beschädigtem Zustande oder nur zum Theil den Bestimmungsort erreicht haben) etwas ganz Anderes, nämlich – ohne jede Rücksicht auf den Werth, welchen die Güter bei ihrer Ankunft gehabt haben würden, und mithin auch ohne Rücksicht darauf, ob ein Gewinn wirklich gemacht worden wäre, sowie auf die Existenz und Höhe des sich daraus für den Versicherten ergebenden Interesses an der Ankunft der Güter – schlechthin und anstatt dieses etwaigen Interesses wegen wirklich entgangenen Gewinnes un-

ter

ter der Voraussetzung, daß die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben, ein in der Versicherungssumme ein für alle Mal fixirtes Aequivalent für die in Folge der vom Versicherer übernommenen Gefahren der Seereise dem Versicherten entgangene Möglichkeit eines zu machenden Gewinnes. Der Versicherer verspricht daher auch insoweit, als thatsächlich eine Werthsteigerung der Güter eingetreten ist, nicht die Erfüllung desjenigen, was der Versicherte vom Verfrachter zu fordern hat, und seine Leistung bildet nicht den Gegenstand der Obligation des Letzteren. Eine solidarische Verpflichtung, bei welcher durch die auf das eine Forderungsrecht gemachte Leistung auch das andere Forderungsrecht erfüllt wird, liegt daher nicht vor und die Zahlung des Versicherers valedirt mithin auch in dem Falle, wenn er nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs vom Verfrachter in Folge einer Werthserhöhung der Güter gesteigert ist und diese Werthserhöhung mit umfaßt, doch nicht für die vom Verfrachter zu leistende Zahlung. Wenn umgekehrt für den Umfang der Verpflichtung des Versicherers in Artikel 864 Handelsgesetzbuchs bestimmt ist, daß, wenn bei einem Totalverluste in Ansehung des imaginären Gewinnes für die Güter nach Maßgabe der Artikel 612 und 613 Handelsgesetzbuch Ersatz geleistet werden muß, mehr als der Versicherungswerth (der Güter) vergütet ist, von der Versicherungssumme des imaginären Gewinnes der Überschuß in Abzug kommt, so kann hieraus eine Konsequenz für den vorliegenden Fall nicht gezogen werden, da diese Bestimmung lediglich ein Ausfluß des dem Versicherungsrechte zum Grunde liegenden Princips ist, daß durch die Versicherung dem Versicherten kein Gewinn verschafft werden soll.

Auch von einer ungerechtfertigten Bereicherung der Klägerin auf Kosten der Beklagten dadurch, daß sie von dieser ohne Rücksicht auf das von ihrem Versicherer Erhaltene Ersatz fordert, und von einer insoweit erfolgten Erlöschung ihres Anspruches durch sogenannten concursus causarum lucrativarum kann nicht die Rede sein; von der letzteren nicht, weil es sich nicht um eine individuell, sondern um eine generisch bestimmte Leistung handelt und weil die Klägerin die Versicherungssumme nicht ex causa lucrativa, sondern auf Grund eines onerosen Vertrages als Aequivalent für die von ihr dem Versicherer gezahlte Prämie erhalten hat; von ersterer aber nicht, weil das Bestehen eines über den von der Beklagten nach Artikel 612 Handelsgesetzbuchs zu ersetzenden Betrag in Höhe der Versicherungssumme hinausgehenden Interesses der Klägerin an der Ankunft der Baumwolle in keiner Weise widerlegt ist. Die Beklagte hat sich hierfür nur darauf berufen, daß die Klägerin durch Zahlung des Werthes, welchen die Baumwolle in Reval zu der betreffenden Zeit hatte, den Preis erhalte, für welchen sie sich jederzeit andere

Baumwolle

Baumwolle habe anschaffen können. Allein dieses Argument trifft schon deßhalb nicht zu, weil die Beklagte der Klägerin den geschuldeten Werthbetrag und damit die Mittel zur Anschaffung anderer Baumwolle vorenthalten hat, so daß auf den weiteren Einwand der Klägerin, daß in Reval ein Deckungskauf überhaupt unmöglich gewesen sei, nicht eingegangen zu werden braucht. Kann aber die Beklagte nicht geltend machen, daß die Klägerin sich für die ihr nicht gelieferten 779 Ballen Baumwolle sofort anderweitig habe decken können, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin, wie diese ohne Widerspruch der Beklagten behauptet hat, in ihrer Eigenschaft als Fabrikantin die Baumwolle hat verarbeiten wollen, daß sie dadurch abgesehen von der günstigen Konjunktur des Marktpreises noch einen besonderen, ihr jetzt entgangenen Gewinn erzielt haben würde und daß sie gerade mit Rücksicht auf dieses Interesse die Versicherung für imaginären Gewinn genommen hat. Eine Bereicherung der Klägerin um den Betrag der ihr gezahlten Versicherungssumme auf Kosten der Beklagten würde hiernach selbst dann nicht substantiirt sein, wenn die Klägerin ihrem Versicherer gegenüber nicht berechtigt gewesen wäre, das erwähnte besondere Interesse an der Ankunft der Baumwolle geltend zu machen, weil als die zunächst liegende und regelmäßige Veranlassung und Voraussetzung der Versicherung für imaginären Gewinn der von einer günstigen Konjunktur, d. h. von einer Werthserhöhung des allgemeinen Handelswerths erwartete Gewinn anzusehen sei. Denn eine ungerechtfertigte Bereicherung liegt auch schon dann nicht vor, wenn die Klägerin auf Grund der Versicherung thatsächlich einen Gewinn ersetzt erhalten hat, welcher ihr durch die Nichtlieferung der Baumwolle entgangen war. Es ist daher auch unerheblich, daß, wie das Berufungsgericht hervorhebt, die auf imaginären Gewinn genommene Versicherung nicht einmal so hoch war, daß sie den durch die Werthsteigerung der Waare sich ergebenden Gewinn vollständig deckte.

Überdies hat das Berufungsgericht bei seiner Argumentation aus dem Begriffe des Versicherungswerthes mit Unrecht unbeachtet gelassen, daß im vorliegenden Falle bei der Versicherung sowohl auf die Baumwolle selbst als auf den imaginären Gewinn der Versicherungswerth taxirt ist, die Taxe aber nach Artikel 797 Handelsgesetzbuchs nur unter den Kontrahenten, nicht auch in Betreff sonstiger Verhältnisse des Versicherten maßgebend ist. Vergleiche Voigt, das Deutsche Seeversicherungsrecht, Seite 102 und Lewis, Kommentar (2. Auflage) Seite 293.

Das Urtheil des Oberlandesgerichts war hiernach, soweit dasselbe angefochten ist, aufzuheben, in der Sache selbst aber dem Antrage der Klägerin gemäß die Beklagte auch in den hier fraglichen, im Übrigen liquiden Mehrbetrag des klägerischen Anspruches nebst Zinsen seit der Klagzustellung zu verurtheilen.

Die Entscheidung des Kostenpunktes rechtfertigt sich aus den im Übrigen

zutreffen.

zutreffenden desfallsigen Erwägungen des angefochtenen Urtheils in Verbindung mit der sich daraus ergebenden Modification, daß die Zuvielforderung der Klägerin bei ihrem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten in 197650 M. 5 Pf. sich nach der in gegenwärtiger Instanz jetzt getroffenen Entscheidung lediglich auf die hiervon abzusetzende Frachtsumme beschränkt.

gez: Dr. Drechsler. Dr. von Hahn. Dr. Gallenkamp. Dr. Boisselier.
Dr. Schlesinger. Dr. Wiener. Dr. von Meibom.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 19. September 1885.

gez: Lüpke, Sekretariats-Assistent,
als Gerichtsschreiber.

I. 184/1885.

rth des Streitgegenstandes:
14000 – 16000 M.